



Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung von Vorschlägen zu Bürokratieabbau und Deregulierung aus den Regionen (BR-Drs. 126/05 vom 25. Februar 2005, BR-Drs. 126/1/05 vom 7. März 2005)

Die Wirtschaftsprüferkammer hat am 22. März 2005 gegenüber dem Vermittlungsausschuß des Deutschen Bundestages und des Bundesrates zu dem Gesetz zur Umsetzung von Vorschlägen zu Bürokratieabbau und Deregulierung aus den Regionen wie nachfolgend wiedergegeben Stellung genommen:

Das Plenum des Bundesrates hat am 18. März 2005 zum Gesetz zur Umsetzung von Vorschlägen zu Bürokratieabbau und Deregulierung aus den Regionen den Vermittlungsausschuss angerufen.

Den Berufsstand der Wirtschaftsprüfer und vereidigten Buchprüfer berühren ausschließlich die Änderungen zur MaBV (Art. 10 des Entwurfs). Wir möchten dazu folgende klarstellende Regelung anregen, die wir nachfolgend näher erläutern möchten:

Sollte die Änderung der MaBV entsprechend dem Stand der o.g. Drucksachen geändert werden, bedeutet dies den Wegfall der jährlichen Prüfungspflicht für Immobilienmakler und Darlehensvermittler gem. § 34c Abs. 1 Nr. 1a GewO (vgl. dazu Änderung zu § 16 Abs. 1 S. 1 MaBV-E).

Wir können mehrfachen Anfragen des Berufsstandes entnehmen, daß der Beginn des Wegfalls der geplanten Prüfungspflicht unklar ist. Berufsangehörige werden von Mandanten gefragt, ob nach Inkrafttreten des Gesetzes im Laufe des Jahres 2005 die jährliche Prüfungspflicht bezogen auf die Immobilienmakler und die Darlehensvermittler für das Kalenderjahr 2004 überhaupt noch stattfinden muß. Anderen ist unklar, ob bei Inkrafttreten des Gesetzes im Laufe dieses Jahres die Prüfungspflicht für das Kalenderjahr 2005 bereits entfällt.

Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer sehen sich dadurch einer Verunsicherung gegenüber den Mandanten ausgesetzt, was zur Folge hat, daß eine sachgerechte Gesamtplanung aller (Prüfungs-)aufträge für das Jahr 2005 erschwert wird. Zu einer derartigen Planung sind Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer gemäß §§ 4 Abs. 3, 24a Berufssatzung WP/vBP

i.V.m. § 43 Abs. 1 S. 1 WPO (Berufspflicht der Gewissenhaftigkeit) bzw. § 130 Abs. 1 WPO berufsrechtlich verpflichtet.

Wir bitten daher, im Gesetz noch eindeutig festzulegen, ab welchem Kalenderjahr die Prüfungspflicht nach § 16 Abs. 1 Satz 1 MaBV aufgrund des Gesetzes entfallen soll, damit diese Verunsicherungen beseitigt werden. Aus unserer Sicht kann die Prüfungspflicht durch die geplante Gesetzesänderung frühestens für das Kalenderjahr 2005 entfallen, da die Prüfungspflicht nach § 16 Abs. 1 MaBV mit dessen Ablauf bereits entstanden ist.